



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 22. Mai 1970

Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 70	Verordnung über die Berufsberatung	311
12. 5. 70	Anordnung über die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung im Zahlungsverkehr — Codierung des Zahlungsgrundes —	317
	Hinweis auf Veröffentlichungen Im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	318
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	318

Verordnung über die Berufsberatung

vom 15. April 1970

Die Verwirklichung des in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik jedem Bürger garantierten Rechts auf Bildung und Weiterbildung und des Rechts und der Pflicht jedes Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen, erfordert die zielgerichtete, systematische und langfristige Berufs- und Studienberatung als festen Bestandteil der sozialistischen Bildung und Erziehung.

Die Berufsberatung hat die Aufgabe, entscheidend dazu beizutragen, daß die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik befähigt werden, bei ihrer Berufswahl die persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen. Deshalb wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für volkseigene Betriebe und Kombinate, staatliche Einrichtungen, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, andere sozialistische Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen (nachstehend Betriebe und Genossenschaften genannt), für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hoch- und Fachschulen, Universitäten, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Organe der bewaffneten Kräfte (nachstehend Institutionen und Organe genannt).

I.

Ziel und Inhalt der Berufsberatung

§ 2

Die Leiter der Betriebe, Institutionen, Organe und die Vorstände der Genossenschaften haben zu gewährleisten, daß

- die Berufsberatung der Schüler, Jugendlichen und Werkträgern zu einer von hohem sozialistischem Bewußtsein getragenen freien Wahl eines Berufes führt, der zur harmonischen Entwicklung ihrer Fähigkeiten beiträgt und sie befähigt, ihr Wissen und Können schöpferisch zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen
- der Inhalt und die Maßnahmen der Berufsberatung von den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus und der Strukturpolitik, den Perspektiven der Facharbeiter-, Fach- und Hochschulberufe, den Belangen der Landesverteidigung und den Erkenntnissen der sozialistischen Pädagogik bestimmt werden
- die Berufsberatung zu einem zielgerichteten, systematischen und langfristigen Prozeß der Bildung und Erziehung gestaltet wird, der die Studienberatung einschließt und alle berufsaufklärenden, berufsorientierenden und -lenkenden Maßnahmen für Facharbeiter-, Fach- und Hochschulberufe sowie für Berufe der bewaffneten Kräfte umfaßt
- der Abschluß der Lehrverträge auf der Grundlage des Planes der Neueinstellungen von Schulabgängern in die Berufsausbildung und der Systematik der Ausbildungsberufe sowie die Zulassungen an Hoch- und Fachschulen auf der Grundlage des Planes der Neuaufnahmen zum Hoch- und Fachschulstudium und der Nomenklatur der Studienrichtungen erfolgen.

II.

Aufgaben und Verantwortung der Betriebe und Genossenschaften

§ 3

(1) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind für die Berufsberatung der zukünftigen Facharbeiter, Fach- und Hochschulkader, Kader der bewaffneten Kräfte sowie für die Beratung